

Gebäude aufstellt, die Motiven zu §. 56. aber nicht mit publicirt werden, sonach das vorliegende Gesetz gerade das Gegentheil von dem, was es will, besagt und daher folgerecht im Wege der Administrativ-Verordnung süglich keine dem Gesetze zuwiderlaufende Instruction erlassen werden könnte. — Auch hält es die Deputation hierbei noch

c) für wünschenswerth, daß in der ständischen Schrift der Wunsch ausgesprochen werden möge, bei der wegen der Brandschäden-Taxationen zu erlassenden Instruction an die Gewerken oder sonstigen Taxatoren diese besonders mit dahin anweisen zu lassen, daß von ihnen vor Bewerksstellung der Taxation sich aus den in den Catastern enthaltenen Beschreibungen über die Größe, den Umfang und die übrige Beschaffenheit des Gebäudes, sowohl durch Erkundigung bei den Nachbarn, Gerichts- und andern zuverlässigen, mit dem eingetragenen Gebäude bekannten Personen sorgfältig und verantwortlich über die zu taxirenden Objecte die nöthige Kenntniß verschafft werde, damit Täuschungen, wie sie leider dem Vernehmen nach vorgekommen sein sollen, vermieden werden. — Gegen den §. 56. des Gesetzentwurfes ist der Deputation endlich noch

d) das Bedenken beigegeben, daß auf der einen Seite eine große Härte für die Theilnehmer am Institute, auf der andern Seite aber zugleich auch Anlaß zu Besorgnissen wegen Benachtheiligung der Kasse darin liegt, wenn bestimmt ist, es solle bei Partialschäden nur nach Sechstheilen gerechnet und im Zweifelsfalle allemal die mindere Quote angenommen werden. — Wird gewissenhaft und gründlich taxirt, so werden die Taxen wenigstens nie zu hoch ausfallen, und da muß es doch hart erscheinen, daß ein Brandverunglückter, dessen Verlust beinahe zwei Drittel der Versicherungssumme erreicht, mehr nicht als die Hälfte bekommen soll. Zudem fallen die im Paragraphen angegebenen Bruchtheile nicht gleichmäßig ab, da $\frac{5}{6}$, $\frac{2}{3}$ und $\frac{2}{3}$, so wie $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{6}$ nur um $\frac{1}{2}$ von einander differiren, die Abweichung der Quote zu $\frac{2}{3}$ von $\frac{1}{2}$, so wie der zu $\frac{1}{2}$ von $\frac{1}{3}$, aber jedesmal $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{3}$ ausmacht. Ferner sieht man eine Unbilligkeit gegen die Abgebrannten hervorhebt, um so geneigter werden sich, wenn man besonders auf bisherige Erfahrungen sieht, die Gewerken finden lassen, zu Gunsten der Brandverunglückten auf höhere Quoten hin zu taxiren. — Zwar ist nach dem vorigen Gesetze von 1784 nur auf $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ bei Partialschäden zu schätzen, man hat jedoch bei der Ausführung, wie zu vernehmen gewesen, im Mitleidsgefühle für die Brandverunglückten, doch nicht zum Vortheile der Kasse, die so ausgelegt und angewendet, daß auch ganz geringe Zwischenquoten der Versicherung mit vergütet worden sind. Auf ein solches Auskunftsmitel für die Zukunft zu verweisen, kann sich wenigstens die Deputation nicht entschließen. Vielmehr ist sie des Dafehaltens:

daß die Quoten bei Partialschäden auf Zwölftheile gestellt werden und von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ herabsteigen möchten.

Soll mit Rücksicht auf diese gutachtlichen Aeußerungen eine Redactions-Modification vorgeschlagen werden, so würde §. 56. lauten:

„Die Gewerken haben hierbei festzustellen und auszusprechen, ob das Gebäude völlig abgebrannt und zerstört, der Schade also für total zu achten, oder ob nur ein Theil desselben beschädigt sei? und in diesem Falle zu bestimmen, wie viel Zwölftheile der Schade betrage. Eine Schätzung nach andern Werthsquoten findet nicht Statt. — In allen Fällen, wo es zweifelhaft bleibt, ob der Schade die eine oder die andere von zwei einander zunächst stehenden Quoten erreiche, ist die kleinere, z. B. bei einem Zweifel zwischen $\frac{7}{12}$ und $\frac{6}{12}$ nur $\frac{6}{12}$ (oder $\frac{1}{2}$) anzunehmen. — Uebrigens hat bei den Taxationen

von Partial-Brandschäden nicht das Verhältniß der Reparaturkosten zu dem Assurations-Quantum, sondern vielmehr das Verhältniß dieser Kosten zu dem Aufwande, welcher, um das Gebäude in seiner bisherigen Einrichtung von Grund aus aufzuführen, erforderlich sein würde, die Größe des Partialschadens zu bestimmen, und ist hiernach die Erörterung zu richten.“

Dieser letztere Zusatz aber würde nach der andern, sub b., obangegebenen Ansicht lauten:

„Uebrigens hat bei den Taxationen von Partial-Brandschäden nicht das Verhältniß der Reparaturkosten zu dem Assurations-Quantum die Größe des Partialschadens zu bestimmen, sondern es ist hierbei nach dem §. 17. angegebenen Grundsatz zu verfahren.“

Der königl. Commissar v. Wietersheim nimmt hier das Wort und bemerkt: Die Deputation habe diesem §. eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet, was mit großem Dank zu erkennen sei. Mit den übrigen Anträgen könne man sich einverstanden erklären, was aber die Anträge unter a. und b. betreffe, namentlich die Frage, nach welchen Grundsätzen hier zu verfahren sei, so habe man hier zwei Anträge gestellt. Dieser Gegenstand sei äußerst schwierig, erfordere eine klare Herausstellung der hier in Frage kommenden Verhältnisse; er glaube aber, daß nach arithmetischen Grundsätzen nur eine von den hier aufgestellten Grundsätzen die richtige sein könne, und er erlaube sich, die Sache durch ein Beispiel klar zu machen. Bei der Brandversicherungsanstalt fänden sich drei Werthsbestimmungen, 1) die Versicherungssumme, die Summe, welche im Cataster eingezeichnet sei, 2) die Summe, welche die catastrirten Gebäude nach der dormaligen Beschaffenheit derselben enthält, und finde auch noch Werthsbestimmung bei alten Gebäuden statt, da sich bei diesen der Bauwerth verringere, dieß sei 3) der relative Bauwerth. Nach diesen verschiedenen Werthsbestimmungen werde sich aber auch die Entschädigung sehr verschieden stellen, und daraus leuchte die Wichtigkeit der Sache hervor. Aber es stelle sich auch heraus, daß man nur die erstere Werthsbestimmung annehmen dürfe, weil ein Gebäude, das abgebrannt sei, nicht in dem ruinösen Zustande wieder aufgebaut werden könne; würde letzteres möglich sein, dann könnte man wohl den relativen Bauwerth annehmen. Wenn übrigens die Deputation sage, es sei letzterer Grundsatz auch bei der Weimarschen Brandversicherungsanstalt angenommen, so müsse er dem widersprechen, indem da nach der Brandversicherungssumme bezahlt werde.

Der Abg. Sachse tritt dem königl. Commissar bei, und findet den §. 56. vollkommen angemessen, der

Abg. Dehlschlegel wünscht aber, daß man dem Antrag, die Quoten bei Partialschäden bis zu $\frac{1}{2}$ heruntergehen zu lassen, beitrete, worauf der

Königl. Commissar v. Wietersheim erwiedert, daß man diesem Antrage nichts entgegengesetzt habe.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der §. nach den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen und der von derselben gleichfalls beantragte Zusatz angenommen, und es folgt nun gegen 3 Uhr Nachmittags der Schluß der Sitzung.